

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 05.05.2027, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Homberg, Blatt 8303,

BV lfd. Nr. 1

280/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg,
Gebäude- und Freifläche, Ottostraße 58, 60, 62, 64

Gemarkung Homberg, Flur 19, Flurstücke 1264 und 1265, Gebäude- und Freifläche,
Erholungsfläche und Hof- und Gebäudefläche, Ottostraße 58, 60, 62, 64 und
Moerser Straße, 8256m² und 13 m² groß, verbunden mit Sondereigentum an der
Wohnung mit Balkon im Haus Ottostraße 58 im 10. Obergeschoss vorne/links, Nr.
38 des Aufteilungsplanes, mit einem Kellerraum Nr. 38 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem 1974 errichteten,
20-geschossigen Wohnhochhaus im Ortsteil Homberg-Hochheide. Das Objekt
umfasst 320 Einheiten. Es besteht eine hohe Leerstandsquote. Es sind zahlreiche
Zwangsversteigerungsverfahren anhängig. Die Stadt Duisburg führt im
Sanierungsgebiet "Homberg-Hochheide" eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme
nach dem Baugesetzbuch (§ 142 BauGB) durch. Das Sanierungsverfahren ist noch
nicht abgeschlossen.

Die gegenständliche Wohnung unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan in Wohnraum,
Essplatz mit Küche, Abstellraum, Flur, Diele, Bad, Schlafrum und Balkon und

verfügt über eine Größe von ca. 68 m². Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

13.900,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.